

Dekanatsdirektive zu Vorlesungsprüfungen Für Studierende

16. September 2016

Rechtliche Grundlage: Geltende Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

1. Funktion und Zeitpunkt

- 1.1 Die erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung testiert den Studierenden den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung und stellt die notwendige Grundlage zur Vergabe von Credits gemäss European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dar. Ohne erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung können keine Credits für den Vorlesungsbesuch vergeben werden.
- 1.2 Die Vorlesungsprüfungen finden an einem von der jeweiligen Dozentin respektive vom jeweiligen Dozenten bekannt gegebenen Termin statt. Im Frühjahrssemester werden Vorlesungsprüfungen in den letzten beiden Semesterwochen und in der ersten Woche nach Semesterende, im Herbstsemester in den letzten beiden Semesterwochen und in der zweiten Januarwoche durchgeführt.

Studierende, welche die Vorlesungsprüfung ablegen möchten, sind verpflichtet, an diesem Termin zur Prüfung zu erscheinen. Studierende, die zur ersten Vorlesungsprüfung nicht antreten, sind nicht berechtigt, die Wiederholungsprüfung als Erstprüfungstermin wahrzunehmen, bzw. haben kein Anrecht auf einen Prüfungsnachholtermin für diese bestimmte Veranstaltung. Ausnahmegewilligungen sind nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Original beim zuständigen Seminar möglich. Bei Vorliegen eines ärztlichen Attests wird in der Regel der Wiederholungstermin als Erstprüfungstermin bestimmt.

2. Anmeldung und Zulassungsberechtigung

- 2.1 Eine Anmeldung zur Vorlesungsprüfung ist nicht erforderlich.
- 2.2 Wer eine bestimmte Vorlesung regelmässig besucht hat, ist zur entsprechenden Vorlesungsprüfung zugelassen.

3. Prüfungsmodus

Der Prüfungsmodus für eine bestimmte Vorlesungsprüfung wird von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten festgelegt.

4. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholen und Nichterscheinen

- 4.1 Eine erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung wird durch die Dozierenden mit einer Note gleich bzw. grösser als 4.0 testiert.
- 4.2 Eine nicht erfolgreich absolvierte Vorlesungsprüfung wird durch die Dozierenden mit einer Note kleiner als 4.0 testiert.
- 4.3 Bei Nichtbestehen des ersten Versuchs müssen die Studierenden zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird von den jeweiligen Dozierenden festgelegt. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in zeitlicher Nähe zum ersten Versuch, spätestens bis Ende der vorlesungsfreien Zeit des entsprechenden Semesters. Dies gilt, wenn möglich, auch für Studierende, welche infolge von Krankheit den Wiederholungstermin als Erstprüfungstermin erhalten haben. In Ausnahmefällen wird ein Wiederholungstermin bis Ende der zweiten Woche des nachfolgenden Semesters angeboten.
- 4.4 Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note kleiner als 4.0 bewertet oder treten die Studierenden ohne zwingenden Grund nicht an, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- 4.5 Bei endgültigem Nichtbestehen einer obligatorischen Vorlesung (vgl. Wegleitungen) muss die gleiche Vorlesung erneut besucht werden, bei einer nicht obligatorischen Vorlesung muss eine andere Lehrveranstaltung besucht werden. Das „Failed“ der endgültig nicht bestandenen Vorlesung bleibt in beiden Fällen im Leistungsnachweis bestehen.

5. Studienausschlussregelungen an der KSF

- 5.1 **Für Studierende, die nach StuPo 2016, StuPo 2011 mit Revision vom 25. April 2012 oder StuPo 2011 studieren, gilt:** Erreicht die Gesamtsumme aller endgültig nicht bestandenen Prüfungen das Äquivalent von 8 Credits, wird die Studentin oder der Student von der betreffenden Studienrichtung bzw. den betreffenden Studienrichtungen ausgeschlossen (vgl. § 35).
- 5.2 **Für Studierende, die nach StuPo 2009 oder älter studieren, gilt:** Zwei endgültig nicht bestandene Vorlesungsprüfungen haben zur Folge, dass der angestrebte Abschluss endgültig nicht bestanden ist und die Studentin oder der Student von der betreffenden Studienrichtung bzw. den betreffenden Studienrichtungen ausgeschlossen ist (vgl. §§ 35, 37, 38 und 42, StuPo 2009).
- 5.3 In Bezug auf den Studienausschluss ist es **für Studierende aller geltenden Studien- und Prüfungsordnungen** nicht relevant, ob es sich beim Nichtbestehen um eine obligatorische oder nicht obligatorische Vorlesung handelt. Ebenfalls nicht relevant ist der Bereich, in dem die Studienleistung endgültig nicht bestanden wurde (also Major, Minor, Freie Studienleistungen, Modul, etc.).
- 5.4 Ein **Plagiat** zählt als endgültig nicht bestandene Leistung und ist für einen Studienausschluss relevant. Ein wiederholtes Plagiat führt zu einem Ausschluss von der oder den betreffenden Studienrichtungen.